

STATUTEN

Ausgabe vom 1. September 2017



Inhaltsverzeichnis

		Seite
ſ.	Allgemeine Bestimmungen	3
H.	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	3
III.	Organe	6
IV.	Finanzen	8
٧.	Statutenänderungen	9
VI.	Auflösung des Vereins	9
VII.	Schlussbestimmungen	10

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet.

FIFA Fédération Internationale de Football Association

UEFA Union Européenne de Football Association

SFV Schweizerischer Fussballverband

FVRZ Fussballverband Region Zürich

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01

Unter dem Namen Fussballclub Fällanden besteht ein am 22. April 1933 als Sportclub Ebmatingen/Binz gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 02

Der Fussballclub Fällanden bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

Art. 03

Der Fussballclub Fällanden ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art, sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art. 04

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres

Art. 05

Die Vereinsfarben sind gelb/blau/rot/grün

Art 06

Der Fussballclub Fällanden kann sich mit anderen Sportvereinen, deren Zweck mit den in Art. 2 genannten übereinstimmen, zusammenschliessen oder eigene Untersektionen bilden.

Art. 07

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 08

Der Fussballclub Fällanden ist Mitglied des SFV und des FVRZ. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den Fussballclub Fällanden sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 09

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Fussballclub Fällanden ersuchen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 10

Aufnahmegesuche sind dem Fussballclub Fällanden schriftlich einzureichen. Die Aufnahme von Aktiv-, Senioren-, Veteranen-, Junioren- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 11

Auf Antrag kann die Generalversammlung für einzelne Mitgliederkategorien eine Eintrittsgebühr festlegen

2. Kategorien von Mitgliedern

Art. 12

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Seniorenmitgliedern
- c. Veteranenmitgliedern
- d. Juniorenmitaliedern
- e. Passivmitgliedern (in weitere Kategorien einteilbar)
- f. Freimitgliedern
- g. Ehrenmitgliedern

Art 13

Die Zugehörigkeit zu den Aktiven, Senioren, Veteranen und Junioren richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV.

Art 14

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden, die einen ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, ohne sich aktiv zu betätigen. Die Passivmitgliedschaft ist auch juristischen Personen möglich.

Art. 15

Zum Freimitglied können langjährige Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zum Ehrenmitglied kann jedermann ernannt werden, der sich um den Verein oder um den Fussballsport im Allgemeinen auf aussergewöhnliche Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung der Freiund Ehrenmitglieder, auf Antrag des Vorstands, muss durch die Generalversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Vorschläge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Die Mitglieder aller Kategorien des Fussballclub Fällanden haben das Recht

 a. an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder aller Kategorien, welche an der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

Juniorenmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können ihr Stimm- und Wahlrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrnehmen. Ein oder mehrere gesetzliche Vertreter können ihre gemeinsamen Kinder als Juniorenmitglieder vertreten, verfügen aber für diese Vertretung in jedem Fall nur über ein Stimm- und Wahlrecht.

Im Übrigen ist eine Vertretung an der Generalversammlung ausgeschlossen.

- b. über das Vereinsgeschehen in geeigneter Weise orientiert zu werden;
- c. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- d. Aktiv-, Senioren-, Veteranen- und Juniorenmitglieder haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art 17

Die Mitglieder des Fussballclubs Fällanden haben die Pflicht

- a. das Ansehen des Fussballclub Fällanden und seine Interessen in jeder Lage zu wahren;
- b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des Fussballclub Fällanden zu befolgen;
- c. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Funktionäre und Trainer des Fussballclub Fällanden Folge zu leisten;
- d. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge und die obligatorischen Mindestbeiträge für vereinsinterne Sponsoring-Veranstaltungen fristgerecht zu bezahlen;
- e. den Fussballclub Fällanden für sie betreffende Bussen, Gebühren und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- f. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Fussballclub Fällanden hervorgehen.

Art. 18

Für Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglieder ist die Teilnahme an den Generalversammlungen obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind ausschliesslich und schriftlich an den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten zu richten. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstands ist definitiv.

Art. 19

Jedes Aktiv-, Senioren-, Veteranen- und Juniorenmitglied ist zudem verpflichtet, sich genau über die Leistungen seiner Versicherungen zu orientieren. Der Fussballclub Fällanden kann für durch Unfälle, Krankheit, Diebstahl oder sonstige Schäden entstandene Kosten oder Haftungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 20

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis, einer Busse oder dem Ausschluss vom Trainings- und Wettspielbetrieb bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

4. Auflösung der Mitgliedschaft

Art. 21

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Übertritt, Ausschluss oder Hinschied.

Art. 22

Austrittsgesuche von Aktiv-, Senioren-, Veteranen- und Juniorenmitgliedern können grundsätzlich nur auf Ende eines Vereinsjahrs (31. Juli) schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Der Vorstand kann begründete Ausnahmen bewilligen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Art. 23

Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung

Art. 24

Übertrittsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen des Vereins wiederholt widersetzt hat, oder wenn es den finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig, wobei für einen definitiven Ausschluss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 26

Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 27

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht, oder nur teilweise nachgekommen sind, können beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

III. Organe

Art. 28

Die Organe des Fussballclub Fällanden sind:

- a. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Kommissionen

1. Die Generalversammlung

Art. 29

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 30

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Appell und Wahl der Stimmenzähler;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- e. Décharge Erteilung an den Vorstand:
- f. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie den Mitgliedern der Revisionsstelle;
- g. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien, der obligatorischen Mindestbeiträge für vereinsinterne Sponsoring-Veranstaltungen, sowie von Eintrittsgebühren und Bussen;
- h. Genehmigung des Budgets;
- i. Genehmigung von Reglementen;
- k. Genehmigung von Statutenänderungen;
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- m. die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert fünf Wochen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde. Hinsichtlich der Einladung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art 32

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. An der Generalversammlung kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden und über rechtzeitig eingereichte Anträge gültig beschlossen werden. Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 33

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Heben der Hand statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- a. Ehrungen (Art. 15)
- b. Ausschluss von Mitgliedern (Art. 25)
- c. Beratung und Beschlussfassung über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge (Art. 32)
- d. Wiedererwägungsanträge (Art.34)
- e. Festsetzung von Bussen (Art. 45)
- f. Statutenrevision (Art. 47)
- g. Vereinsauflösung (Art. 50)

Art. 34

Auf Wiedererwägungsanträge gegen gefasste Beschlüsse ist einzutreten:

- a. auf Verlangen von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten;
- b. auf Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder.

2. Der Vorstand

Art. 35

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten:
- b. dem Vizepräsidenten;
- c. weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 36

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a. einwandfreie Führung der Geschäfte und des Finanzwesens;
- b. die Vertretung des Vereins nach aussen;
- c. die Organisation und Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes;
- d. die Information der Vereinsmitglieder über das Vereinsgeschehen, mittels geeigneter Print- oder elektronischer Medien;
- e. die jährliche Berichterstattung an die ordentliche Generalversammlung;
- f. die Umsetzung der Generalversammlungsbeschlüsse.

In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar, die mündig sind. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 38

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme. Mit Ausnahme des Präsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 39

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

3. Die Revisionsstelle

Art. 40

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten. Nach einjähriger Amtsdauer scheidet der erste Revisor aus. Der zweite Revisor wird erster Revisor und der Suppleant wird zweiter Revisor. Der Suppleant ist jedes Jahr neu zu wählen. Als Revisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Wahlvorschläge können nur aus der Generalversammlung gemacht werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

4. Kommissionen

Art. 41

Nach Bedarf können vom Vorstand Kommissionen gebildet werden. Alle Mitglieder können zu einer Kommissionstätigkeit verpflichtet werden. Zur Mitarbeit in Kommissionen können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden. Jede Kommission ist direkt dem Vorstand untergeordnet. Über die Kommissionstätigkeit ist der Vorstand laufend zu unterrichten.

IV. Finanzen

Art. 42

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 500.00 pro Person und Jahr.
- b. den von der Generalversammlung festgesetzten obligatorischen Mindestbeiträgen für vereinsinterne Sponsoring-Veranstaltungen.
- c. Eintrittsgebühren
- d. Subventionen
- e. Werbeeinnahmen
- f. Sponsoring-Einnahmen
- g. Nettoerträge aus Vereinsveranstaltungen
- h. Schenkungen und andere Beiträge

Art. 43

In den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Aktiv-, Senioren-, Veteranen und Juniorenmitglieder sind die persönlichen Verbandsgebühren eingeschlossen.

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden. Ehren-, Frei-, Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen. Mitglieder, welche aufgrund von Krankheit oder Verletzung nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen können haben keinen Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 45

Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Festsetzung von Bussen beschliessen.

Art 46

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen

Art 47

Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art 48

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut gleichzeitig mit der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung zu unterbreiten. Anträge auf Statutenänderungen von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 49

Eine Auflösung des Fussballclub Fällanden kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 50

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins eintreten.

Art. 51

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission gebildet.

Art. 52

Bei einer Auflösung des Vereins sind die wichtigsten Akten und ein allfälliger Vermögensüberschuss beim Zentralsekretariat des SFV in Bern zu hinterlegen, mit der Auflage, diese einem innerhalb von zehn Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Verein wieder herauszugeben. Unter keinen Umständen darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden. Kommt innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne keine Neugründung zustande, verfallen die Finanzen zugunsten der Hilfskasse des SFV.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 53

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Art 54

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch das Zentralsekretariat des SFV und der Generalversammlung des Fussballclubs Fällanden in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. März 1988 sowie alle früheren Ausgaben. Genehmigt an der 72. ordentlichen Generalversammlung vom 13. September 2017.

FUSSBALLCLUB FÄLLANDEN

Der Präsident

Rafael Scotoni

Der Vizerräsident

Beat Michel